

GESCHÄFTSORDNUNG DER YOUNION _ DIE DASEINSGEWERKSCHAFT - LANDESGRUPPE SALZBURG

(Beschluss der a.o. Landeskonferenz vom 14.5.2013, abgeändert durch Beschluss der ord. Landeskonferenz vom 17.10.2019)

§ 1 Aufgaben

Die Art und der Umfang der Geschäfte der Landesgruppe Salzburg sind durch diese Geschäftsordnung, und insbesondere den §§ 1 bis 5 der Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) und den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft bestimmt.

§ 2 Die Organe der Landesgruppe Salzburg

(1) Die Organe der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg sind:

- a. Die Salzburger Landeskonferenz;
- b. Der Salzburger Landesvorstand;
- c. Das Salzburger Präsidium;
- d. Die Salzburger Kontrollkommission;
- e. Die Salzburger Schiedskommission;
- f. Die Hauptgruppen;
- g. Die Hauptgruppenausschüsse;
- h. Die Gewerkschaftsausschüsse.

(2) Minderheitsfraktionen, die bei der Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz mindestens eine/n Delegierte/n erlangt haben, müssen in den Organen der Landesgruppe Salzburg - außer diese Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung vor - entsprechend ihrem Stimmenverhältnis zu der mandatsstärksten Fraktion vertreten sein. Zur Berechnung ist das Gesamtwahlergebnis aller Hauptgruppen zu errechnen und hievon der prozentuelle Stimmenanteil pro Fraktion zu ermitteln, für die Organe der Hauptgruppen das jeweilige Wahlergebnis der Hauptgruppen zu errechnen und hievon der prozentuelle Stimmenanteil pro Fraktion zu ermitteln. Für Mandatsteile ist ein Mandat zu vergeben, wenn die erste Dezimale größer als vier ist (Minderheitenklausel).

(3) Einem Organ der Landesgruppe Salzburg darf nur ein Mitglied der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg angehören. Dieses Mitglied muss - außer diese Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung vor - zusätzlich Mitglied oder Ersatzmitglied eines Personalvertretungsorgans der Salzburger Gemeindebediensteten, Mitglied oder Ersatzmitglied einer Betriebsratskörperschaft oder Delegierter oder Ersatzdelegierter zur Salzburger Landeskonferenz sein. Von diesen Voraussetzungen kann der Salzburger Landesvorstand befreien. Anträge an Organe müssen spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der / dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein. Initiativanträge können gemäß der Geschäftsordnung zur Landeskonferenz eingebracht werden.

(4) Der Geschlechteranteil in den Organen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg, wie auch der Anteil der Geschlechter bei Delegierungen von stimmberechtigten Mitgliedern in Organe der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg muss - nach Einbeziehung der Landesfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl der delegierenden bzw. nominierenden Stelle entsprechen. Sollte der Anteil der Frauen bei Delegierungen in

Organe der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung in das jeweilige Organ mit der Landesfrauenvorsitzenden der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg Rücksprache zu halten.

S 3 Fraktionen

(1) Die younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg ist - wie der ÖGB - überparteilich. Die Willensbildung erfolgt durch die Mitglieder. Fraktionen und Wählergruppen gewährleisten den notwendigen weltanschaulichen Spielraum und haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke eines einheitlichen ÖGB und dessen Teil- bzw. Fachgewerkschaften. Die §§ 3 (2) bis (4) regeln die Aufgaben und die Anerkennung von Fraktionen.

(2) Den Fraktionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Unterstützung der Beschlüsse und Zielsetzungen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft /LG Salzburg;
- b. Mitgliederwerbung und -betreuung;
- c. Die Durchführung gewerkschaftspolitischer Bildungsarbeit;

Das Durchsetzen und die Förderung von Gewerkschaftsinteressen in nahestehenden Parteien, Verbänden, Vereinen, Gruppierungen usw. und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Eine Wählergruppe wird als younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Landesfraktion anerkannt, wenn diese:

- a. In eigenen Geschäfts- und Fraktionsordnungen - die dem Salzburger Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen sind - das Bekenntnis zur Demokratie und einem überparteilichem ÖGB definiert hat. Ausgenommen davon sind die vom younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Bundesvorstand anerkannten Bundesfraktionen;
- b. Mindestens insgesamt 3,5% der gültigen Stimmen bei der letzten Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz erreicht hat;
- c. Bei dieser Gewerkschaftswahl unter einer einheitlichen Bezeichnung (wobei Namenszusätze möglich sind) und in mindestens zwei Hauptgruppen kandidiert und ein Mandat erreicht hat;
- d. Zumindest ein gemeinsames Organ auf Salzburger Landesebene (Salzburger Landesvorstand, Landesvorsitzende/n oder dgl.) hat;
- e. Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppierung.

S 4 Die Salzburger Landeskonferenz

(1) Die Salzburger Landeskonferenz ist das höchste Organ der younion _ Die Daseinsgewerkschaft /LG Salzburg. Sie ist eine Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und setzt sich zusammen aus:

- a. Den Delegierten der Hauptgruppen;
- b. Den Mitgliedern des Salzburger Landesvorstandes;
- c. Den Mitgliedern der Salzburger Kontrollkommission.

(2) Die unter (1) b. Genannten haben beim Tagesordnungspunkt „Entlastung des Salzburger Landesvorstandes“ beratende Stimme. Die unter (1) c. Genannten haben generell beratende Stimme.

(3) Die Minderheitenklausel gemäß § 2 (2) gilt nicht.

(4) Die delegierenden Stellen können bis zur Hälfte der Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten zusätzlich Gastdelegierte - aus dem Kreis von gewählten Funktionär*innen - ohne Stimmrecht nominieren. Zudem kann der Salzburger Landesvorstand die Zulassung von weiteren Gastdelegierten und Zuhörer*innen ohne Stimmrecht beschließen

(5) Der Salzburger Landeskonferenz obliegt insbesondere:

(a) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Salzburger Landeskonferenz;

(b) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesgruppe Salzburg; diese sind gemäß § 8 Abs 8 lit d Bundes-GO vom Bundesvorstand der younion vor Beschlussfassung durch die Landeskonferenz freizugeben. Im Falle von notwendigen GO-Änderungen durch Beschlüsse der Bundeskonferenz kann der Landesvorstand diese GO-Änderung vornehmen, die Landeskonferenz hat diese im Nachhinein zu bestätigen.

(c) Die Beschlussfassung über die an die Salzburger Landeskonferenz gestellten Anträge und über die vom Salzburger Landesvorstand an die Salzburger Landeskonferenz vorgelegten Geschäftsberichte;

(d) Die Entgegennahme des Berichtes der Salzburger Kontrollkommission und die Beschlussfassung über die Entlastung des Salzburger Landesvorstandes;

(e) Die geheime Wahl des Salzburger Landespräsidiums, wobei mindestens eine Frau als Vorsitzende bzw. Vorsitzende/r Stellvertreterin nach Einbindung der Landesfrauenvorsitzenden zu wählen ist;

(f) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Salzburger Kontrollkommission;

(g) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Salzburger Schiedskommission;

(h) Die Bestätigung der von den Hauptgruppen und Minderheitsfraktionen entsandten Mitglieder des neu zu konstituierenden Salzburger Landesvorstandes.

(6) Die Salzburger Landeskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten es verlangen, ist über einen Antrag geheim abzustimmen. **Beschlüsse, welche die Änderung der Geschäftsordnung zur Folge haben**, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Salzburger Landeskonferenz beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(7) Die Salzburger Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht vorhanden, hat nach einer halben Stunde die Konferenz ihren Fortgang zu finden und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig.

(8) Die Frist für die Einbringung von Anträgen zur Landeskonferenz ist durch Beschluss des Landesvorstandes gleichzeitig mit der Einberufung der Konferenz festzulegen.

§ 5 Einberufung und Delegierte der Salzburger Landeskonferenz

(1) Die Salzburger Landeskonferenz wird vom Salzburger Landesvorstand nach Bedarf, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, einberufen.

(2) Der Salzburger Landesvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Salzburger Landeskonferenz einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Salzburger Landesvorstandes oder drei Hauptgruppen oder die Vertreter*innen von einem Viertel der Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg dies verlangen.

(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Salzburger Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 lit. a - d bei der Salzburger Landeskonferenz wird durch Beschluss des Landesvorstandes festgelegt. Die Fraktionen sind ihres prozentuellen Stimmenanteils gemäß § 2 Abs 2 entsprechend zu berücksichtigen. Soweit hierbei diese Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Gesamtstärke nicht vertreten sind, sind ihnen noch weitere Delegierte zuzuteilen.

(4) Die Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 lit. a - d entsenden so viele Delegierte, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg vereinen. Bruchteile ab 0,5 werden voll gerechnet. Jede Hauptgruppe entsendet jedoch mindestens zwei Delegierte, wobei in jedem Fall eine Frau delegiert werden muss.

(5) Hauptgruppen haben das Vorschlagsrecht. Die Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 lit. a - d entsenden ihre Delegierten nach dem gemäß § 5 (4) genannten Schlüssel. Der Hauptgruppe der Pensionist*innen gemäß § 14 Abs. 2 lit. e stehen 10 stimmberechtigte Delegierte zu. Die Jugendlichen sind in den jeweiligen Hauptgruppen ihrer Mitgliederanzahl entsprechend mit Sitz und Stimme zu berücksichtigen.

(6) Jede/r stimmberechtigte Delegierte muss ein/e von younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Mitgliedern der Landesgruppe Salzburg gewählte/r Funktionär*in der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg sein.

§ 6 Die Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz

(1) Die Delegierten werden auf Hauptgruppenebene gemäß § 14 Abs. 2 lit. a - e gewählt und bilden zusätzlich den gewerkschaftlichen Hauptgruppenausschuss.

(2) Die Wahlen der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz haben nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen in den Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 lit. a - e auf die Dauer von maximal fünf Jahren - vom Tag der Wahl an gerechnet - zu erfolgen. Die Delegierten der Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 lit. a - e können auch mittels Briefwahl nach den vom Landesvorstand erstellten Richtlinien - ebenfalls auf die Dauer von maximal fünf Jahren - gewählt werden.

(3) Listenwahlen (z.B. Gewerkschaftswahlen) oder Wahlen von Personen sind je nach Erfordernis zulässig, wobei Listenwahlen nach den Grundsätzen eines Verhältniswahlrechtes zu erfolgen haben.

a. Bei Personenwahlen gelten jene Kandidat*innen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben bei Wahlen mittels Stimmzettel mehr Kandidat*innen als zu wählen waren die absolute

Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Streichung oder Nichtstreichung von Kandidat*innen des Wahlvorschlages. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los;

b. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend Kandidat*innen die absolute Mehrheit erreicht haben, so hat die delegierende Stelle für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten;

c. Eine offene Abstimmung bei Mitgliederversammlungen ist möglich, wenn der Antrag auf offene Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden ist. In diesem Fall werden die für oder gegen einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen gezählt.

(4) Jedes Mitglied muss gemäß § 1 (6) der Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft regelmäßig die Möglichkeit haben, sich an der Wahl von Organen oder Delegierten seiner Gewerkschaft zu beteiligen. Dabei ist eine Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf bestimmte Organe oder Delegiertenfunktionen zulässig. Beschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechtes anderer Art (z. B. Dauer der Zugehörigkeit, Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, ...) müssen sachlich begründet sein.

(5) Wahlen entsprechend § 6 (3) sind als Gewerkschaftswahlen, bei welchen nur Gewerkschaftsmitglieder wahlberechtigt sind, durchzuführen. Eine gleichzeitige Durchführung von Gewerkschaftswahlen mit anderen Wahlen (z. B. Betriebsrats-, Personalvertretungswahlen, ...) ist zulässig, wenn organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, die eine klare Trennung der gleichzeitig durchzuführenden Wahlvorgänge ermöglichen. Dabei sind jedenfalls eine eigenständige Wählerfassung, getrennte Stimmzettel und eine getrennte Ergebnisermittlung vorzusehen.

(6) Die Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, dass jenen zur Wahl des jeweiligen Organs zugelassenen Mitgliedern und wahlwerbenden Gruppen genug Zeit bleibt, sich auf die Wahl vorzubereiten.

(7) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am Stichtag Mitglied der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg ist.

(8) Der Stichtag sowie der (die) Wahltag(e) werden durch Beschluss des Salzburger Landesvorstandes bestimmt.

(9) Wahlvorschläge für die Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz der Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 lit. a - d müssen von mindestens 1% der Wahlberechtigten der jeweiligen Hauptgruppe unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge der Hauptgruppe der Pensionisten gemäß § 14 Abs. 2 lit. e müssen mit mindestens 10 Unterstützungsunterschriften versehen sein. Jene Kandidat*innen, deren Wahlvorschlag vom zentralen Wahlvorstand zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

(10) Für die Wahl hat der Salzburger Landesvorstand einen zentralen Wahlvorstand zu bestellen. Der zentrale Wahlvorstand kann für jede Hauptgruppe gemäß § 14 Abs. 2 lit. a - e einen Hauptgruppenwahlausschuss sowie etwaige Sprengelwahlkommissionen bestellen.

(11) Der zentrale Wahlvorstand hat ein Wählerverzeichnis für jede Hauptgruppe gemäß § 14 Abs. 2 lit. a - e anzufertigen.

(12) Der Hauptgruppenwahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz seiner Hauptgruppe nach dem d'Hondtschen System zu ermitteln. Die Zuweisung der auf eine Wählergruppe entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten an die BewerberInnen dieser Wählergruppe erfolgt in der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

(13) Das Ergebnis der Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz wird vom zentralen Wahlvorstand entweder in einem Druckwerk oder auf der Homepage der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg bekannt gegeben.

(14) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung und Dokumentation der Wahl werden in einer eigenen Wahlordnung geregelt, welche vom Salzburger Landesvorstand beschlossen wird.

§ 7 Der Salzburger Landesvorstand

Der Salzburger Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

(1) Den stimmberechtigten Mitgliedern, das sind:

- (a) Die Mitglieder des Salzburger Präsidiums;
- (b) Den von den Hauptgruppen und Minderheitsfraktionen entsandten Mitgliedern.

(2) Den beratenden Mitgliedern, das sind:

- (a) Die/Der Vorsitzende der Salzburger Kontrollkommission;
- (b) Die Fachreferent*innen gemäß § 7 (12);
- (c) Die/Der Schriftführer*in.
- (d) Die/Der Landessekretär*in der younion _ Die Daseinsgewerkschaft Landesgruppe Salzburg sowie die/der Sekretär*in (rechtskundige/r Sachbearbeiter*in) der Personalvertretung des Magistrats Salzburgs

(3) Die Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 lit. a – d entsenden so viele Vertreter*innen, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg vereinen. Bruchteile ab 0,5 werden voll gerechnet. Die Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 lit. a – d entsenden jedoch mindestens zwei Delegierte, wobei in jedem Fall eine Frau delegiert werden muss. Die Vertreter*innen der Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 lit. a – e müssen gewählte Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Salzburger Landeskonferenz sein.

(4) Die Anzahl der Vertreter*innen der Salzburger Hauptgruppen im Salzburger Landesvorstand darf 30 nicht überschreiten.

(5) Die Hauptgruppen haben bei der Entsendung der Vertreter*innen die Fraktionen im Verhältnis ihres prozentuellen Stimmenanteils gemäß § 2 Abs 2 entsprechend zu berücksichtigen. Soweit hierbei die Landesfraktionen im Verhältnis zu ihrer Gesamtstärke nicht vertreten sind, sind diese berechtigt, noch weitere Vertreter*innen zu entsenden, welche Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Salzburger Landeskonferenz sein müssen.

(6) Für jede/n Vertreter*in gemäß §§ 7 (3) und (5) ist ein Ersatzmitglied zu nominieren. Ersatzmitglieder können ausschließlich im Fall der Verhinderung bzw. bei Ausscheiden eines Mitgliedes an den Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes teilnehmen. Ein Ersatzmitglied kann nur ein Mitglied vertreten, welches aus derselben delegierenden Stelle kommt. Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied muss ein von younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Mitgliedern der Landesgruppe Salzburg gewählte/r Funktionär*in der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg sein.

(7) Die Hauptgruppen und Minderheitsfraktionen haben das Recht, ihre Vertreter*innen im Salzburger Landesvorstand abzurufen, außer die gemäß § 4 Abs. 5 lit.e Gewählten. Sollte ein/e Funktionär*in der Hauptgruppe (ausgenommen HG 5 - Pensionist*innen) gemäß § 14 Abs. 2 lit. a - d während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Kontrollkommission können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

(8) Ist ein Landesvorstandsmitglied nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied eines Personalvertretungsorgans der Salzburger Gemeindebediensteten, Mitglied oder Ersatzmitglied einer Betriebsratskörperschaft bzw. Delegierte/r oder Ersatzdelegierte/r zur Salzburger Landeskonferenz, so hat der Salzburger Landesvorstand das Recht, den Termin des Ausscheidens zu bestimmen.

(9) Der Salzburger Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht vorhanden, hat nach einer halben Stunde die Sitzung ihren Fortgang zu finden und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig. Der Salzburger Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(10) Der Salzburger Landesvorstand besorgt alle Geschäfte der Landesgruppe Salzburg, soweit sie nicht der Salzburger Landeskonferenz vorbehalten sind. Im Besonderen hat der Salzburger Landesvorstand die Beschlüsse der Salzburger Landeskonferenz durchzuführen, die ordentliche und außerordentliche Salzburger Landeskonferenz einzuberufen, die Jahresberichte zu erstellen und zu veröffentlichen und alle Agenden zu erledigen, die ihm vom Salzburger Präsidium zur Vollziehung übertragen wurden.

(11) Die Funktionsdauer beträgt maximal fünf Jahre. Der Salzburger Landesvorstand ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der / vom Landesvorsitzenden der Landesgruppe Salzburg einzuberufen. Im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden ist die Einberufung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter*innen durchzuführen.

(12) Der Salzburger Landesvorstand hat das Recht, Fachreferent*innen mit beratendem Stimmrecht in den Salzburger Landesvorstand zu bestellen. Zur Unterstützung der Fachreferent*innen und zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben hat der Salzburger Landesvorstand die Möglichkeit, Arbeitskreise für besondere Berufsgruppen (Kompetenz-, Themen- oder Funktionsforen, etc.), welche sich im Bedarfsfall nach sektoralen Kriterien gliedern können, einzurichten. Mit der Leitung der Arbeitskreise können vom Salzburger Landesvorstand auch Kolleg*innen betraut und diese - wie auch Expert*innen - den Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes beratend beigezogen werden.

(13) Insbesondere obliegen dem Salzburger Landesvorstand folgende Aufgaben:

(a) Der Salzburger Landesvorstand ist für seine Geschäftsführung der Salzburger Landeskonferenz verantwortlich und kann bestimmte Aufgaben an einzelne Kolleg*innen übertragen;

(b) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Salzburger Landeskonferenz;

(c) Die Beschlussfassung einer Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz gemäß § 6 (14), die Beschlussfassung von Richtlinien gemäß § 6 (2) für eine etwaige Briefwahl für die Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 lit. a - e, die Beschlussfassung etwaiger Arbeitsrichtlinien, Statuten, Geschäfts- oder Wahlordnungen, etc. diverser

Arbeitskreise für besondere Berufsgruppen sowie das Entgegennehmen der von den Fraktionen gemäß § 3 (3) a. vorgelegten Fraktions-, Wahl-, bzw. Geschäftsordnungen;

(d) Die Bestellung eines zentralen Wahlvorstandes für die Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz gemäß § 6 (10);

(e) Die Anordnung der notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen bei großen gewerkschaftlichen Maßnahmen sowie die Beschlussfassung über beantragte Streik- bzw. Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit dem younion – Die Daseinsgewerkschaft-Bundesvorstand, den beteiligten Gewerkschaften und dem ÖGB;

(f) Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Salzburger Landeskonferenz fallen. Der Salzburger Landesvorstand kann sich die Entscheidung solcher Angelegenheiten ausschließlich vorbehalten;

(g) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung gewerkschaftlicher Betriebsrät*innen-, Personalvertreter*innen-, Jugendvertrauensrät*innen- bzw. Jugendvertrauenspersonen-, Behindertenvertrauenspersonen-, Vertrauenspersonen- und Mitgliederkonferenzen nach Bedarf. Der Salzburger Landesvorstand kann einzelne Kolleg*innen mit der Leitung der Konferenzen betrauen;

(h) Die Beschlussfassung zur Umsetzung des Geschlechteranteils in den Organen der Landesgruppe Salzburg gemäß § 2 (4) der Geschäftsordnung der younion – Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg in Verbindung mit § 4 (3) der Bundesgeschäftsordnung der younion – Die Daseinsgewerkschaft;

(i) Genehmigung des erstellten und vorgelegten Budgets und die Feststellung der Abschlussbilanzen der Landesgruppe Salzburg;

(j) Redaktionelle Korrekturen der Geschäftsordnung der younion – Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg können nach Beschluss des Salzburger Landesvorstandes vorgenommen werden;

(k) Festzulegen, wie Bekanntmachungen der younion – Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg zu verlautbaren sind.

(l) Die rechtzeitige Erstellung eines Landesbudgets, in dem auch die regionalen Untergliederungen zu berücksichtigen sind und die Vorlage an den Bundesvorstand zur Genehmigung.

(m) Geschäftsordnungsänderungen der Landesgruppe können, sofern diese aufgrund von Beschlüssen der Bundeskonferenz notwendig sind, durch den Landesvorstand beschlossen werden. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Landeskonferenz und der vorherigen Freigabe durch den Bundesvorstand der younion.

(14) Der Salzburger Landesvorstand bestellt die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gemäß § 8 (1) b., das sind:

(a) Die/Den Kassier*in und deren/dessen Stellvertreter*in, wobei diese gemäß § 13 (3) nicht dem selben Organisationsbereich wie die/der Salzburger Kontrollkommissionsvorsitzende angehören kann, außer diese/dieser ist einer anderen Fraktion zugehörig;

(b) Die/Den Schriftführe*in und deren/dessen Stellvertreter*in.

(15) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsperiode trifft der Salzburger Landesvorstand folgende Regelungen:

(a) Die Bestellung einer/eines Vorsitzenden Stellvertreterin/-vertreters zur/zum geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die/der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet;

(b) Die Bestellung eines Mitglieds des Präsidiums zur/zum geschäftsführenden Vorsitzende/n Stellvertreter*in, wenn ein/e Vorsitzende/r Stellvertreter*in während der Funktionsdauer ausscheidet;

- (c) Die Bestellung eines Mitgliedes des Salzburger Landesvorstands zu einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet;
- (d) Die Bestellung von nicht stimmberechtigten Ersatz-Mitgliedern des Salzburger Landesvorstandes zu stimmberechtigten Mitgliedern des Salzburger Landesvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Salzburger Landesvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.
- (e) Die Bestellung von nicht stimmberechtigten Ersatz-Mitgliedern des Salzburger Landesvorstandes, wenn nicht stimmberechtigte Ersatz-Mitglieder des Salzburger Landesvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden;
- (f) Die gemäß (15) e. Bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören (z. B. Hauptgruppe und Fraktion, etc.), welchem das ausscheidende Mitglied des Salzburger Landesvorstandes angehört;
- (g) Die gemäß (15) d. Bestellten können jedoch keine Funktionen im Sinne (15) a. und b. ausüben;
- (h) Die Beschlussfassung über eine allfällige Unterschriftenregelung bzw. Povoirdnung.
- (16) Der Salzburger Landesvorstand ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der/vom Landesvorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter*innen, einzuberufen. Diese/r hat den Salzburger Landesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Salzburger Landesvorstandsmitglieder verlangen.
- (17) Die Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes werden von der/vom Landesvorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter*innen geleitet. Die Einladung zum Landesvorstand erfolgt im Auftrag der/des Landesvorsitzenden durch das Landessekretariat.

§ 8 Das Salzburger Präsidium

- (1) Das Salzburger Präsidium setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - (a) Der/Dem Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter*innen, wobei eine/r der Stellvertreter-Innen eine Vertreterin der Frauen sein muss;
 - (b) Die/Den Kassier*in und deren/dessen Stellvertreter*in, der/die Schriftführer*in und deren/dessen Stellvertreter*in.
 - (c) Nach Bedarf kann das Salzburger Präsidium, um die Vorsitzenden der Salzburger Hauptgruppen und der gemäß § 3 (3) anerkannten Fraktionen, die nicht im Salzburger Präsidium vertreten sind, sowie um eine/n Vertreter*in der Jugend sowie um etwaige weitere vom Salzburger Landesvorstand zu wählende Beisitzer*innen erweitert werden.
 - (cc) Die/der Landessekretär*in der younion _ Die Daseinsgewerkschaft Landesgruppe Salzburg sowie die/der Sekretär*in (rechtskundige/r Sachbearbeiter*in) der Personalvertretung des Magistrats Salzburgs können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Salzburger Präsidiums teilnehmen.
- (d) Das Salzburger Präsidium ist nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter*innen einzuberufen. Diese/dieser hat das Salzburger Präsidium jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Salzburger Präsidiumsmitglieder verlangen;
- (e) Den Sitzungen des Salzburger Präsidiums können Mitglieder des Salzburger Landesvorstandes und Referent*innen bzw. Arbeitskreisleiter*innen und Expert*innen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Minderheitenklausel gemäß § 2 (2) gilt nicht;

(f) Die Sitzungen des Salzburger Präsidiums werden von der/vom Landesvorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter*innen geleitet. Das Salzburger Präsidium führt zwischen den Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes die Geschäfte - soweit sie nicht der/dem Landesvorsitzenden vorbehalten sind - fasst die erforderlichen Beschlüsse und ist für seine Geschäftsführung dem Salzburger Landesvorstand verantwortlich.

(2) Dem Salzburger Präsidium obliegt insbesondere:

(a) Die Durchführung der laufenden Geschäfte;

(b) Die vorzubereitenden Arbeiten für die Salzburger Landeskonferenz sowie für die Beschlussfassungen im Salzburger Landesvorstand;

(c) Die Durchführung der Beschlüsse des Salzburger Landesvorstandes und der Salzburger Landeskonferenz sowie die Berichterstattung über deren Vollzug.

(3) Das Salzburger Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht vorhanden, hat nach einer halben Stunde die Sitzung ihren Fortgang zu finden und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig. Das Salzburger Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse, auch telefonisch, sind möglich.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Salzburger Präsidiums müssen Delegierte zur Salzburger Landeskonferenz sein.

S 9 Der/Die Salzburger Landesvorsitzende

(1) Die Landesgruppe wird nach außen durch die/den Landesvorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall betraut er/sie eine/n Vorsitzenden-Stellvertreter*in mit ihrer/seiner Vertretung.

(2a) Die/Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreter*innen) zeichnen rechtsverbindlich für die younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg unter Wahrung des vier Augenprinzips. Die Rechtsgeschäfte sind unter Beachtung der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg sowie allfälliger organinterner Regelungen firmenmäßig zu zeichnen.

(2b) Die von der Salzburger Landesgruppe getätigten Rechtsgeschäfte und Zuwendungen an Dritte bedürfen, sofern sie die Summe von 70.000 EURO überschreiten, jedenfalls der vorherigen Genehmigung durch die Vorsitzendenkonferenz der younion _ Die Daseinsgewerkschaft. Teilbeträge bzw. kleinere Einzelbeträge mit demselben Geschäftspartner/Dritten sind zusammenzurechnen.

(3) Seine/Ihre Aufgaben sind:

1. Einberufung des Salzburger Landesvorstandes und des Salzburger Präsidiums,
2. Leitung des Sekretariates und
3. Durchführung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Landesvorstand oder dem Präsidium vorbehalten sind.

S 10 Organisationssekretär*in

Die/Der Organisationssekretär*in hat der/den Landesvorsitzenden bei der Besorgung ihrer/seiner Geschäfte zu unterstützen

S 11 Die/Der Schriftführer*in

Die/Der Schriftführer*in hat die Protokolle anzufertigen und gemeinsam mit der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen.

S 12 Die/Der Kassier*in

Die/Der Kassier*in hat die laufende finanzielle Gebarung mit der/dem Landesvorsitzenden durchzuführen.

S 13 Die Salzburger Kontrollkommission

(1) Die Salzburger Kontrollkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern, die von der Salzburger Landeskonferenz auf Vorschlag des Salzburger Landesvorstandes gewählt wird. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe, wie die des Salzburger Landesvorstandes.

(2) Jede Salzburger Landesfraktion, die mindestens durch ein Mitglied im Salzburger Landesvorstand vertreten ist, hat Anspruch auf Vertretung in der Salzburger Kontrollkommission. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter*in. Die/Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreter*in - hat Sitz und beratende Stimme im Salzburger Landesvorstand.

(3) Die/Der gewählte Vorsitzende darf nicht der nach Stimmen stärksten anerkannten Fraktion sowie gemäß § 8 (9) c. der Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft demselben Organisationsbereich wie die/der Kassier*in angehören, außer sie/er ist einer anderen Fraktion zugehörig. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn die/der Kassier*in einer Minderheitsfraktion zugehörig ist.

(4) Die/Der Vorsitzende der Salzburger Kontrollkommission nimmt gemäß § 7 (2) a. an allen Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

(5) Sitz der Salzburger Kontrollkommission ist der Sitz der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg.

(6) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes übt für die Dauer dessen Verhinderung das entsprechende Ersatzmitglied das Mandat aus.

(7) Arbeitnehmer*innen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft bzw. des ÖGB und Mitglieder des Salzburger Landesvorstandes können nicht Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Salzburger Kontrollkommission sein.

(8) Die Salzburger Kontrollkommission hat die Buchführung der Landesgruppe Salzburg zu überprüfen, die Kassa zu skontieren und die Rechnungen zu kontrollieren. Sie hat über ihre Tätigkeit dem Salzburger Landesvorstand zu berichten und hat folgende weitere Aufgaben:

- (a) Die Einhaltung der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg zu prüfen;
 - (b) Die Durchführung der finanziellen Beschlüsse der Salzburger Landeskonferenz zu prüfen;
 - (c) Die Überprüfung und Kontrolle der Kassen- und Vermögensstände (Bilanzen und Rechnungsabschlüsse) der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg;
 - (d) Die Überprüfung und Kontrolle der Beschlüsse der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg auf ihre statutarische und beschlussmäßige Rechtmäßigkeit;
- (9) Die Salzburger Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Salzburger Kontrollkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (10) Die Salzburger Kontrollkommission wird von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom Stellvertreter*in einberufen.
- (11) Die Salzburger Kontrollkommission kann vom Salzburger Landesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Salzburger Landeskonferenz verlangen. Ein solcher Beschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden. Der Salzburger Landesvorstand muss diesem Beschluss im Einvernehmen mit dem younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Bundesvorstand und mit dem ÖGB innerhalb von drei Monaten Rechnung tragen.

S 14 Die Salzburger Hauptgruppen

- (1) Die Abgrenzung und Bezeichnung der einzelnen Salzburger Hauptgruppen wird vom Salzburger Landesvorstand beschlossen und können von diesem Organ auch abgeändert werden.
- (2) Die Mitglieder der Landesgruppe Salzburg - younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg, untergliedern sich in folgende Hauptgruppen:
1. Stadtgemeinde Salzburg;
 2. Gemeinden und Gemeindeverbände;
 3. Privatwirtschaftlich geführte Unternehmungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand, soweit diese Betriebe nicht unter Ziff. 4 fallen sowie die Mitglieder aus dem Firmenbereich der Firma Sony.
 4. Bedienstete von Unternehmungen, aus den Bereichen Kunst, Medien, Sport und freie Berufe sowie freiberufliche Mitglieder
 5. Pensionist*innen;

§ 15 Die Salzburger Hauptgruppenausschüsse

- (1) Für die Führung der Geschäfte einer Salzburger Hauptgruppe kann ein Hauptgruppenausschuss gebildet werden, welcher dem Salzburger Landesvorstand verantwortlich ist. Er ist Durchführungsorgan aller Gewerkschaftsaufgaben innerhalb der Hauptgruppe. Der Hauptgruppenausschuss besteht, sofern im § 15 (3) nicht anders vorgesehen ist, aus den gewählten Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg.
- (2) Der Hauptgruppenausschuss ist berechtigt, durch Beschluss weitere gewerkschaftliche Vertrauenspersonen mit Sitz und beratender Stimme in den Hauptgruppenausschuss aufzunehmen.
- (3) Der Hauptgruppenausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter*innen, die/den Schriftführer*in und deren/dessen Stellvertreter*innen, allfällige Beisitzer*innen sowie etwaige weitere Funktionsträger*innen.

§ 16 Die Aufgaben der Salzburger Hauptgruppen

- (1) Der Hauptgruppe obliegen im Rahmen des Aufgabenkreises der Landesgruppe Salzburg:
- (a) Die Betreuung und Vertretung der jeweiligen Hauptgruppe zugehörenden Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg;
- (b) Die Wahrnehmung von Gewerkschaftsaufgaben im Hauptgruppenbereich und die Durch-führung von Beschlüssen des Salzburger Landesvorstandes;
- (c) Die Verwaltung und Führung der von der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg den Hauptgruppen überantworteten Einrichtungen

S 17 Die Gewerkschaftsausschüsse

(1) Die gewerkschaftliche Vertretung in den Dienststellen obliegt, sofern im § 17 (2) nichts anderes vorgesehen ist, den Mitgliedern der Dienststellenausschüsse gemäß Mag-PVG und Gem-PVG, welche der younion – Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg angehören. Sie sind die Vertrauenspersonen der younion – Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg und bilden die Gewerkschaftsausschüsse der Dienststellen. Die/Der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter*in im Dienststellenausschuss sind gleichzeitig Vorsitzende/r und Stellvertreter*in im Gewerkschaftsausschuss. Gehört eine dieser Personen mangels Gewerkschaftszugehörigkeit nicht dem Gewerkschaftsausschuss an, so haben die Mitglieder des Ausschusses ein anderes Mitglied aus ihrer Mitte mit dieser Funktion zu betrauen. Die/Der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses hat Sitz und Stimme im jeweiligen Hauptgruppenausschuss, sofern ein solcher eingerichtet ist.

(2) Die gewerkschaftliche Vertretung für die Bereiche, wo Betriebsratskörperschaften eingerichtet sind, obliegt den Mitgliedern der Betriebsratskörperschaften gemäß ArbVG, welche der younion – Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg angehören. Diese sind die Vertrauenspersonen der younion – Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg und bilden die Gewerkschaftsausschüsse der Betriebsratskörperschaften. Die/Der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter*in der jeweiligen Betriebsratskörperschaft sind gleichzeitig Vorsitzende/r und Stellvertreter*in im Gewerkschaftsausschuss. Gehört eine dieser Personen mangels Gewerkschaftszugehörigkeit nicht dem Gewerkschaftsausschuss an, so haben die Mitglieder des Ausschusses ein anderes Mitglied aus ihrer Mitte mit dieser Funktion zu betrauen. Die/Der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses hat Sitz und Stimme im Hauptgruppenausschuss, sofern ein solcher eingerichtet ist.

(3) Die Aufgabe der Gewerkschaftsausschüsse ist die Vertretung und Betreuung der Salzburger Gewerkschaftsmitglieder – sie sind Bindeglied zwischen Mitglied und Gewerkschaft. Die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane sind für sie bindend. Die Minderheitenklausel gemäß § 2 (2) gilt nicht.

S 18 Die Salzburger Schiedskommission

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Organisationsverhältnis wird die Salzburger Schiedskommission gebildet.

(2) Die Salzburger Schiedskommission besteht in Anwendung von § 2 (2) in Verbindung mit § 4 (5) g. aus insgesamt fünf Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern, welche Mitglieder der younion – Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg sein müssen und die von der Salzburger Landeskonferenz gewählt werden.

(3) Von beiden Streitparteien sind je zwei Mitglieder nach einer vom Salzburger Landesvorstand festgelegten Frist namhaft zu machen. Die/Der Vorsitzende wird vom Landesvorstand der younion – Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg gemäß § 7 (15) i. bestellt. Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder haben in der Streitfrage unbefangen zu sein.

(4) Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Salzburger Landesvorstand festgelegten Frist, so ist der Salzburger Landesvorstand gemäß § 7 (15) j. aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.

(5) Die Salzburger Schiedskommission ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines Vertreterin/Vertreters jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig

abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(6) Gegen die Entscheidung der Salzburger Schiedskommission kann bei der vom Gewerkschaftstag bestellten Schiedskommission Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat gerechnet vom Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung. Die vom Gewerkschaftstag bestellte Schiedskommission entscheidet endgültig - ausgenommen den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 13 (8) der Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Minderheitenklausel gemäß § 2 (2) gilt nicht.

(8) Bei Anrufen der Schiedskommission durch eine Streitpartei (Mitglied) ist gemäß § 18 (2) aus dem Kreis der Mitglieder des Landesvorstandes ein/e Vorsitzende für die Dauer des Verfahrens zu bestellen.

(9) Werden gemäß § 18 (2) innerhalb der vom Landesvorstand festgelegten Frist keine Mitglieder für die Schiedskommission namhaft gemacht, so erfolgt die Nennung gemäß § 18 (2) durch den Salzburger Landesvorstand.

S 19 Mitgliedschaft

(1) Jede Person, die unter die im § 14 Abs. 2 normierten Bestimmungen fällt, kann Mitglied younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg sein.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die zuständigen Bestimmungen in den Statuten des ÖGB und der Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft geregelt.

(3) Für die Gewährung von Unterstützungen sind die Bestimmungen des Unterstützungsregulativs des ÖGB maßgebend.

S 20 Schlussbestimmungen

Die allgemeinen Aufgaben und Ziele der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg werden durch die Statuten des ÖGB und die Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft bestimmt.